

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Klaus Grehn, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4116 –**

### **Erwerbslose und Zeitarbeit**

Schon seit Jahren gehören an vielen Orten sowohl die Zusammenarbeit von Arbeitsämtern mit Zeitarbeitsfirmen als auch die Vermittlung von Erwerbslosen an solche Firmen zur gängigen Praxis. Anfang dieses Monats war der Presse zu entnehmen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nun auch auf den weiteren Ausbau der Zeitarbeit setzt.

Aus diesem Grunde wurde zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Bundesverband „Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen“ ein Grundsatzpapier für die Zusammenarbeit erstellt.

Darin ist u. a. vorgesehen, dass die Arbeitsämter zukünftig im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die positiven Aspekte der Zeitarbeit hinweisen mögen. Außerdem werden regelmäßige Arbeitsmarktgespräche sowie Jobbörsen für Verleiher in den Räumlichkeiten der Arbeitsämter empfohlen. Darüber hinaus wurden Bedingungen vereinbart, denen ein angebotener Arbeitsplatz zukünftig entsprechen muss. Dazu zählt u. a., dass die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter eine Mindestvergütung in Höhe des bei Verleihfirmen ortsüblichen Lohnes statt des gültigen Tariflohnes erhalten dürfen.

### **Vorbemerkung**

Die Bundesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung als erstes und wichtigstes Ziel den Abbau der Arbeitslosigkeit festgelegt. Dazu werden auch die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) genutzt.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Oktober 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, die den Rückschluss zulassen, dass Arbeitslose über eine Beschäftigung bei Zeitarbeitsfirmen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden?

Wenn ja, welche?

Ja. Begleitende wissenschaftliche Untersuchungen zur sog. sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung wie z. B. Untersuchungen des Instituts für Arbeit und Technik zur START NRW GmbH und zur wiederingliederungsorientierten Arbeitnehmerüberlassung oder des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung zu Arbeitsplatzeffekten der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung zeigen, dass bis zu rund 40 v. H. der Leiharbeiter in Beschäftigungen auf den ersten Arbeitsmarkt einmünden.

2. Seit welchem Zeitpunkt und in welchen Arbeitsämtern findet eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Zeitarbeitsfirmen statt?

Seit der gesetzlichen Regelung der Arbeitnehmerüberlassung durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und der Erteilung von Verleiherlaubnissen an Verleiher im Jahre 1972 nehmen die Arbeitsämter Stellenangebote von Inhabern einer Verleiherlaubnis entgegen und vermitteln Arbeitsuchende an Verleiher. Bereits mit Erlass vom 3. Juni 1985 hat die BA klargestellt, dass Verleiher wie andere Arbeitgeber bei der Arbeitsvermittlung zu behandeln sind. Zumindest seit dieser Zeit werden Stellenangebote von Verleihern genauso behandelt wie die anderer Arbeitgeber. Seitdem hat sich die Zusammenarbeit ständig verbessert. Der Umfang der Zusammenarbeit mit Verleihern hängt in allen Arbeitsamts-Bezirken von der Zahl der vorhandenen Verleiher und der Zahl der von ihnen mitgeteilten Stellenangebote ab.

3. Wie viele Erwerbslose wurden bundesweit von Arbeitsämtern an Zeitarbeitsfirmen in den vergangenen fünf Jahren vermittelt (bitte nach Alter, Geschlecht und Nationalität auflisten)?

Statistiken dieser Art werden nicht geführt.

4. Wie lange währte die zeitliche Dauer eines solchen Arbeitsverhältnisses durchschnittlich?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 3.

5. In welcher Höhe lag das Arbeitsentgelt eines solchen Arbeitsverhältnisses durchschnittlich?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 3.

6. Wie viele dieser Vermittelten wurden im Anschluss an das Arbeitsverhältnis bei einer Zeitarbeitsfirma von dem Betrieb, an den sie entliehen waren, in ein befristetes bzw. in ein unbefristetes Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis übernommen (bitte gesondert ausweisen für unbefristet/befristet und Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis)?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 3.

7. Wie bewertet die Bundesregierung eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Zeitarbeitsfirmen auf der Grundlage der o. g. Grundsätze?

Positiv

8. Aus welchem Grund hat die Bundesanstalt für Arbeit in den „Grundsätzen für eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Verleihern“ anstelle einer tariflichen Entlohnung die o. g. ortsübliche Mindestbezahlung vereinbart?

Für Leiharbeitnehmer bestehen nur wenige Tarifverträge mit einzelnen Verleihunternehmen. Flächendeckende Tarifverträge oder Tarifverträge mit größeren Verbänden von Verleihern existieren nicht. Die Vereinbarung einer Vermittlung zu Tariflöhnen würde daher zumeist leer laufen.

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die vereinbarte o. g. ortsübliche Mindestvergütung einen weiteren Schritt zur Festschreibung eines Niedriglohnbereiches darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Im Gegenteil, die Vereinbarung sichert dem Leiharbeitnehmer im weitgehend tariffreien Bereich der Arbeitnehmerüberlassung wenigstens die Vermittlung in Arbeitsverhältnisse mit ortsüblicher Mindestvergütung.

